

**Ortsgemeinde Halsenbach
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein**

**Bebauungsplan
„Hinter dem Ehrer Wald“**

**Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 13 Abs 1 Nr. 2 BauGB**

Stand: April 2024

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Halsenbach

Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing., Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 · 87 80 - 0
F 0 67 42 · 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Merkmale des Bebauungsplans	5
2.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des §35 Abs. 3 des UVPG setzt.....	5
2.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	5
2.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	11
2.4 Für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme	14
2.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	14
3. Auswirkungen des Bebauungsplans	15
3.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen	15
3.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.....	15
3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7a) BauGB	15
3.4 Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	16
3.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.....	17
3.6 Gebiete.....	17
4. Zusammenfassung und Beurteilung	19



1. Einführung

Die Ortsgemeinde Halsenbach plant die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets an der nordöstlichen Siedlungsgrenze im Anschluss an den örtlichen Friedhof im Westen und ein Wohngebiet im Süden. Ziel ist die Schaffung von Wohnraum aufgrund von hohen zweistelligen Anfragen an die Gemeinde nach Bauplätzen. Aufgrund der Planziele und da sich das Plangebiet im bauplanungsrechtlichen Sinne im sog. Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB erforderlich, um eine geordnete sowie nachhaltige städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 (5) BauGB sicherzustellen.

Das Verfahren wurde ursprünglich nach § 13b BauGB begonnen, der zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Das begonnene Verfahren wird nun gemäß § 215a BauGB fortgesetzt. Eine Abweichung der Planung vom Flächennutzungsplan ist damit unbeachtlich.



Lageübersicht des Bebauungsplans, topografische Karte, unmaßstäblich, Quelle: ©GEO-Basis DE

Gem. § 215a (3) gilt: „§ 13a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 können nur dann entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.“



Die vorliegende Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls gem. **§ 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2** wird somit erforderlich.



2. Merkmale des Bebauungsplans

2.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des §35 Abs. 3 des UVPG setzt

Der Bebauungsplan erstreckt sich über eine Gesamtfläche von rund 2,6 ha. Die Festsetzungen umfassen ein Allgemeines Wohngebiet, Grün- und Verkehrsflächen sowie Flächen zur Entsorgung (Regenrückhaltebecken).

Für das Allgemeine Wohngebiet werden folgende Rahmenfestsetzungen getroffen:

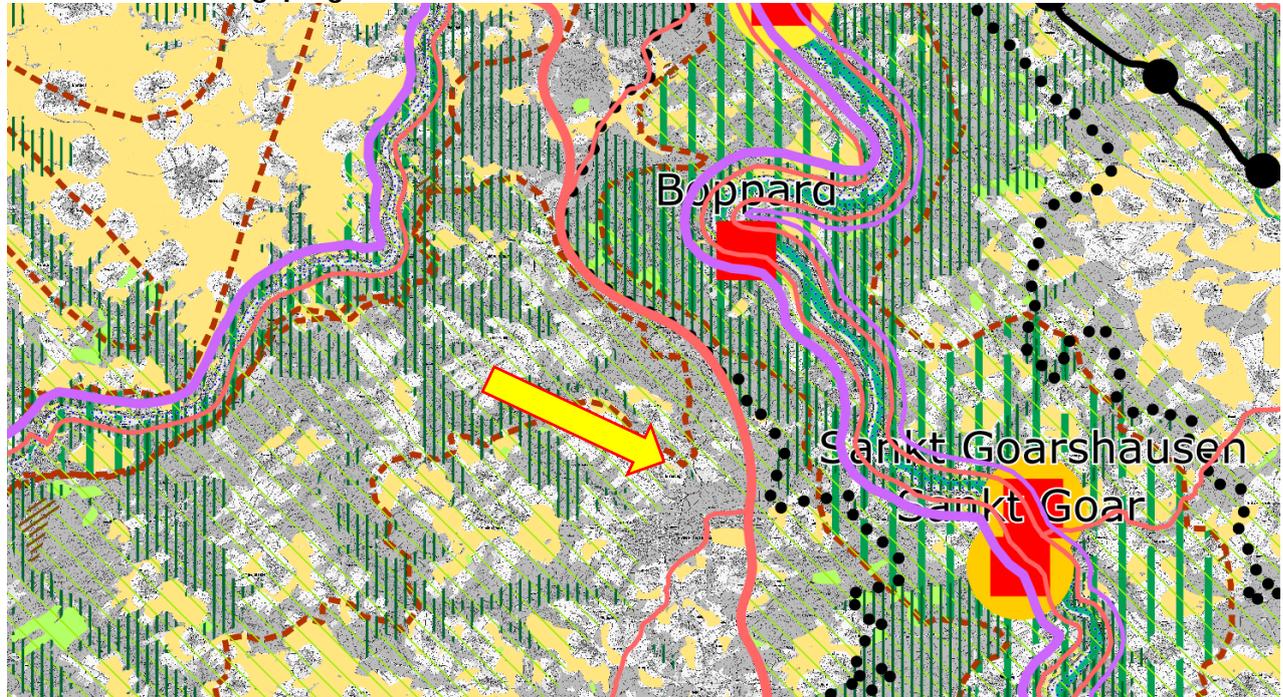
Ordnungsbereich	GRZ	Zahl der Vollgeschosse	GH
WA1	0,35	II	8,50 m 0-15° Dachneigung 10,00 m > 15° Dachneigung
WA2	0,35	III	8,50 m 0-15° Dachneigung 10,00 m > 15° Dachneigung

2.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

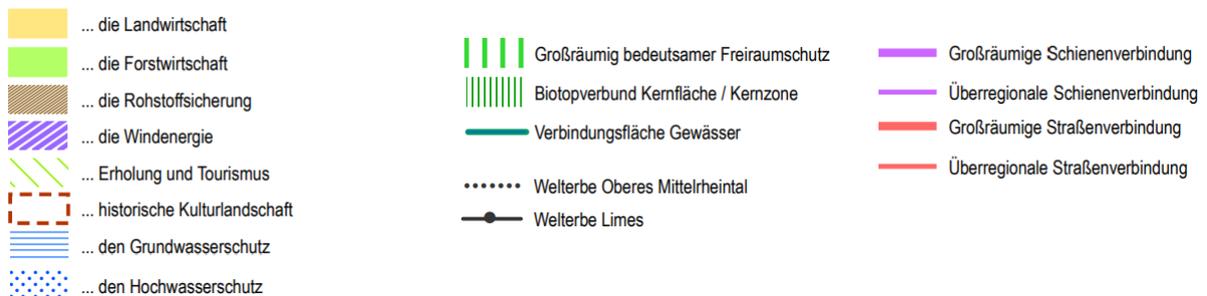
Die Ortsgemeinde Halsenbach gehört zur Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein und liegt im Rhein-Hunsrück-Kreis. Für die Ortsgemeinde und das Plangebiet werden in den einzelnen Programmen und Plänen der Raumordnung und Landesplanung folgende Vorgaben und Aussagen gemacht:



Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz - LEP IV



Landesweit bedeutsamer Bereich für ...*



Auszug LEP IV, Pfeildarstellung: Halsenbach, unmaßstäblich

Auszug LEP IV, Plangebiet in Rot, unmaßstäblich

Rahmenbedingungen

Raumstrukturgliederung:

verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ $\geq 50\%$), hohe Zentrenreichbarkeit mit 8 bis 20 Zentren in ≤ 30 PKW-Minuten

Daseinsvorsorge:

Zentrale Orte/Verflechtungsbereiche:

Mittelzentrum Boppard, kooperierende Mittelzentren Sankt Goarshausen und Sankt Goar

Freiraum

Freiraumschutz:

außerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche

Landschaftstyp:

offenlandbetonte Mosaiklandschaft

Erholungs- und Erlebnisräume:

randlich gelegen zwischen Oberes Mittelrheintal und Moseltal

historische Kulturlandschaft:

randlich gelegen am Moselhunsrück

Biotopverbund:

außerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche



Raum- und Siedlungsstruktur

Raumstrukturgliederung: verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur
Zentrale Orte: Grundzentrum Emmelshausen, Mittelzentrum Boppard, kooperierende Mittelzentren Sankt Goarshausen und Sankt Goar

Freiraumstruktur

Regionale Grünzüge, Klimaschutz, Regionalparkprojekte: außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Historische Kulturlandschaft: außerhalb historischer Kulturlandschaften
Biotopverbund: außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Hochwasserschutz: außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Grundwasserschutz: außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Ressourcenschutz: außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Landwirtschaft: außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Forstwirtschaft: außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Rohstoffe: außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
Erholung und Tourismus: **Vorbehaltsgebiet**

Infrastruktur

Straßen- und Schienennetz: Regionale Verbindung Schiene Anschluss rd. 1 km östlich, regionale und überregionale Straßenverbindungen Anschlüsse über 2 km südlich
Windenergie: kein Ausschlussgebiet

Erholung und Tourismus

Das Plangebiet befindet sich in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus.

G95 bis 97 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald zielen auf eine Stärkung von Erholung und Tourismus auf eine landschaftsverträgliche Art ab. Diesem Ziel ist ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Ausweisung eines vergleichsweise kleinen Wohngebiets am Ortsrand von Halsenbach mit Festsetzungen, die eine Einbindung in die Landschaft sicherstellen, sind mit den Grundsätzen vereinbar. Es werden keine Wanderwege oder besondere landschaftlichen Merkmale beeinträchtigt.

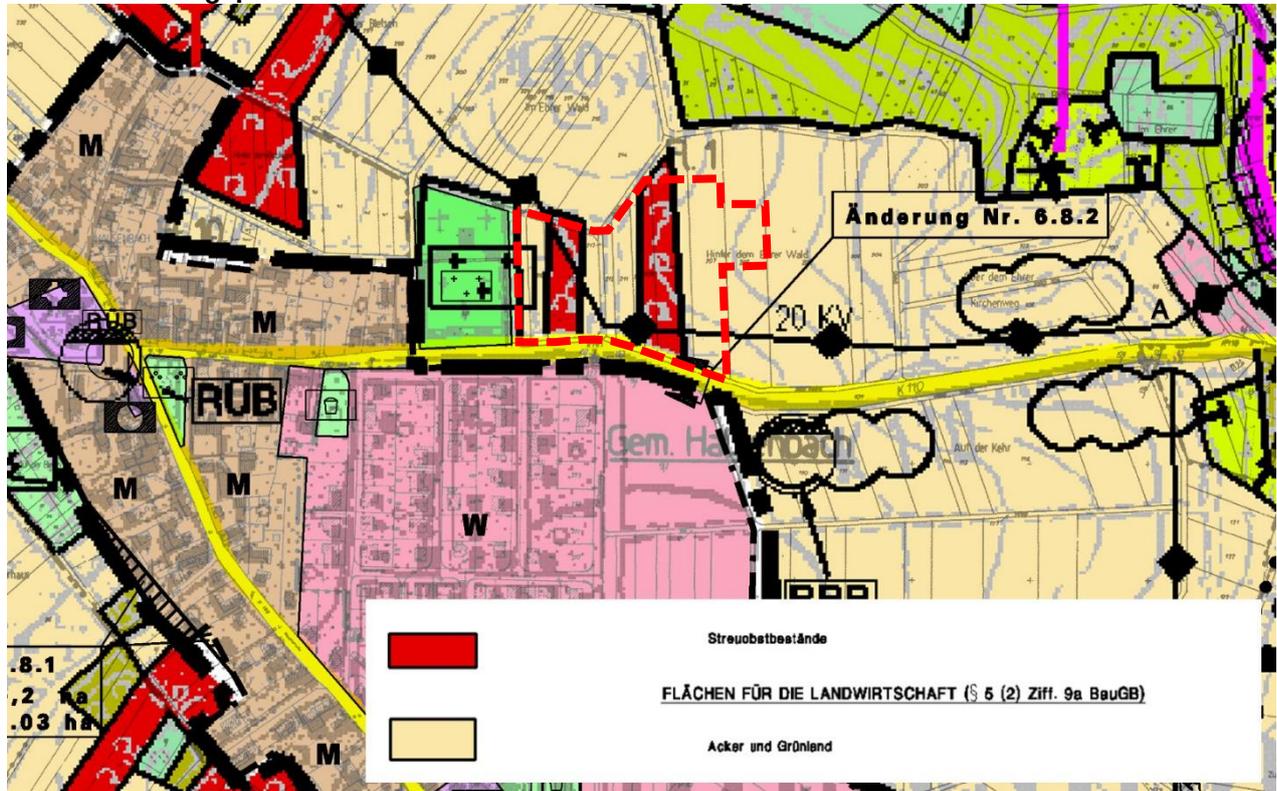
Eine Ausflugsnutzung des Plangebiets und seines Wirkungsbereichs, wie in G98 beschrieben, ist auszuschließen. Es werden keine besonderen Landschaftselemente beansprucht. Einen Einfluss auf die touristische Entwicklung, wie in G99 beschrieben, hat die Planung damit ebenfalls weder im positiven noch im negativen Sinne. Die Erholungsfunktion, wie in G100 beschrieben, wird aus den gleichen Gründen nicht beeinträchtigt.

Die Planung ist mit den Zielen und Vorgaben der Regional- und Landesplanung insgesamt vereinbar.



2.2.1 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Emmelshausen, Plangebiet in Rot, unmaßstäblich

Im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein (Ortsausschnitt Halsenbach) wird das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft und Streuobstbestände dargestellt. Von den ehemals größeren Baumreihen (Luftbilder 2004) sind nur noch Reliktbestände erhalten. Das Verfahren wurde nach §13b BauGB begonnen und wird nach §215a BauGB weitergeführt, die Planung muss damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Dieser ist zu einem späteren Zeitpunkt im Wege der Berichtigung anzupassen.

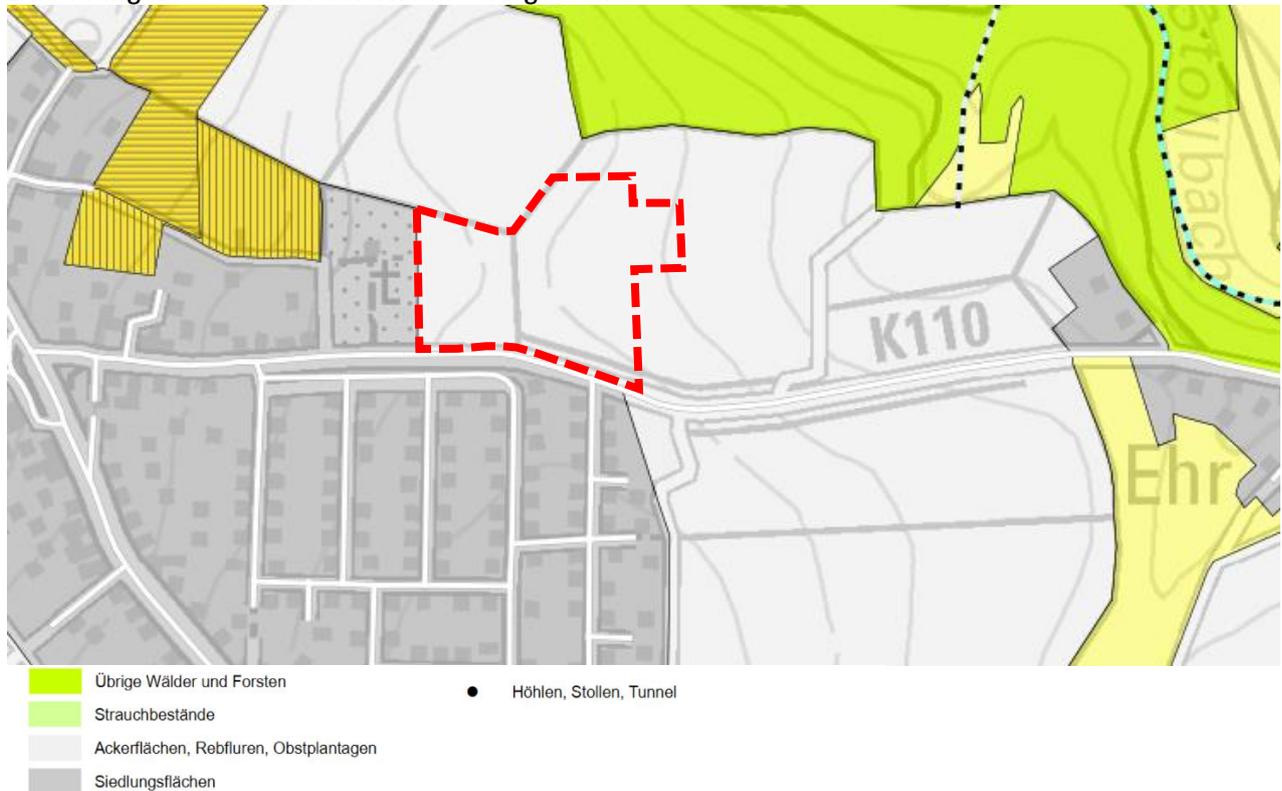
Bebauungspläne/ Satzungen

Es bestehen bislang keine Satzungen für das Plangebiet.



Planung vernetzter Biotopsysteme¹

Das Plangebiet ist als Ackerfläche dargestellt.



Auszug aus der Planung vernetzter Biotopsysteme mit Plangebiet (rot gestrichelt), unmaßstäblich.

Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Der räumliche Geltungsbereich grenzt im Süden an die Kreisstraße K110. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans ist bekannt, dass eine Abstufung der Straße erfolgen wird. Bauverbots- und Baubeschränkungszone (Respektive 15,0 m und 30,0 m vom Fahrbahnrand gemäß § 22 (1) Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) gelten entsprechend, bis diese erfolgt.

Weitere Belange

Sonstige übergeordnete Belange werden durch das Verfahren des Bebauungsplans nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse zusammenfassend nicht berührt.

¹ Quelle <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, abgerufen am 04.04.2024



2.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

2.3.1 Bestandsanalyse der Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB

Mensch, menschliche Gesundheit

Das Plangebiet wird von Wiesen, Ackerflächen, einigen Obstgehölzen und einzelnen Wirtschaftswegen durchzogen. Im südwestlichen Teil befindet sich eine Bushaltestelle mit Querungshilfe über die südlich angrenzende K110, welche auf Gemeindestraße abgestuft werden soll. Westlich grenzt außerdem der Friedhof der Ortsgemeinde Halsenbach an. Eine gewisse Bedeutung als Bereich für die Naherholung (Spaziergänge etc.) für das südlich gelegene Wohngebiet ist nicht auszuschließen. Es ist von der K110 ausgehend mit Schallemissionen zu rechnen.

Tiere

Das Plangebiet weist einen relativ hohen Strukturreichtum auf (In der Zerfallsphase befindliche Süßkirschen mit verbrachtem Unterwuchs, Wiesen, Ackerflächen). Mit dem Vorkommen kulturfolgenden Arten ist zu rechnen. Planungsrelevant dürften Fledermäuse und potenziell vorkommende Spechte sein. Aufgrund des Alters der Bäume ist von einer relevanten Bedeutung für den Artenschutz auszugehen. Die Planung hat entsprechend absehbar erhebliche Auswirkungen auf die lokale Tierwelt.

Pflanzen/Biotope

Das Plangebiet wird von Acker- und Wiesenflächen dominiert. Stellenweise sind bestehende Wirtschafts- und Fußwege vorhanden und entweder vereinzelte Relikte ehemaliger Streuobstvorkommen sowie eine relativ intakte Baumreihe aus Süßkirschen. Die Obstgehölze befinden sich überwiegend in der Zerfallsphase und weisen mitunter zahlreiche tote Äste und Zweige auf.

Die innerhalb des Geltungsbereichs kartierten Biotope stellen sich wie folgt dar:

Code	Biototyp
BD3	Gehölzstreifen
BF3	Einzelbaum
BF3	Einzelbaum
BF6	Obstbaumreihe
EA0	Fettwiese
HA0	Acker
HH2	Straßenböschung, Damm
KC2	Ackerrandstreifen
VA3	Gemeindestraße
VB1	Feldweg, befestigt
VB2	Feldweg, unbefestigt
VB5	Fußweg



Biotop- und Nutzungstypenplan, genordet, ohne Maßstab.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der kleinteiligen Strukturen und entsprechend hohen Lebensraumvielfalt als hoch zu bewerten.

Fläche

Mit Ausnahme einer Bushaltestelle im südwestlichen Teil des Plangebiets und asphaltierter Wegeflächen angrenzend an die K110 gibt es innerhalb des Plangebiets keine nennenswerten Versiegelungen. Gleichzeitig sind alle Flächen des Plangebiets durch den Menschen geschaffen und werden (unterschiedlich intensiv) genutzt.

Boden²

Bodengroßlandschaft:	Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z. T. wechselnd mit Lösslehm
Archivböden:	keine Angabe
Bodengruppe:	keine Angabe
Bodenart:	sandiger Lehm, Lehm

² <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, aufgerufen am 05.04.2024



Ackerzahl:	keine Angabe im Westen, > 20 bis < = 40 im Osten
Feldkapazität:	> 130 bis < = 260 mm (gering)
Radonpotenzial ³ :	38,9 kBq/m ³ (hoch)
Rohstoffsicherung:	nein

Wasser⁴

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Grundwasserlandschaft:	Devonische Schiefer und Grauwacken
Grundwasserneubildung:	82 mm/a
Grundwasserüberdeckung:	ungünstig

Von der Planung sind keine Oberflächengewässer betroffen. In der Sturzflutkarte⁵ des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet nur gering und stellenweise durch Stauwirkungen betroffen. Dies ergibt sich auch aus der Lage auf einem Hochpunkt.

Luft

Südlich des Plangebiets verläuft die K110, von der Emissionen in Form von Abgasen ausgehen. Südlich liegt außerdem ein Wohngebiet, von dem Abgase aus verbrennungsbasierten Heizungen ausgehen. Bei der Bearbeitung von Ackerflächen kann es zu Staubbildung kommen. Wiesen stellen eine Quelle von Allergenen dar.

Klima⁶

Jahresniederschlag:	831 mm
Tagesmitteltemperatur:	9,2 °C

Das Plangebiet befindet sich außerhalb klimatisch vorbelasteter Räume und stellt für solche auch kein relevantes Einzugsgebiet dar.

Landschaft

Das Plangebiet befindet sich wie weite Teile des bestehenden Siedlungskörpers von Halsenbach in einer relativen Kuppenlage des Landschaftsraums „Äußeren Hunsrückhochfläche“ in der „Großlandschaft Hunsrück“.

Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse zu Grabungsschutzgebieten, denkmalgeschützten Gebäuden oder Bodendenkmälern im Plangebiet vor.

³<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, aufgerufen am: 05.04.2024

⁴ <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/>, aufgerufen am 05.04.2024

⁵ <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, aufgerufen am 05.04.2024

⁶ <http://www.kwis-rlp.de/>, aufgerufen am 05.04.2024 (Klimadaten 1881-2023)



Wirkungsgefüge

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit seinen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten der unterschiedlichen Faktoren ist aktuell durch die anthropogene Nutzung beeinflusst (Ackernutzung, Wiesenmahd), jedoch erheblich geringer als der bestehende Siedlungskörper.

Nachhaltigkeit

Die Planung verfolgt die Schaffung von Wohnraum im bisherigen Außenbereich. Hierdurch gehen Flächen für Ackerbau und Wiesenmahd zusammen mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere verloren. Durch Versiegelungen wird es zu einem erhöhten Abfluss von Niederschlagswasser und einer geringeren Grundwasserneubildung kommen. Durch den Bau von neuen baulichen Anlagen kommt es zum Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen und dem Ausstoß klimaschädlicher Gase sowie einer lokal erhöhten Aufheizung. Mit der Entwicklung von intensiv nachgefragtem Wohnraum kommt es zu einer Entwicklung der Ortsgemeinde durch die Ansiedlung neuer Einwohner und damit einer Entwicklung von Halsenbach.

2.4 Für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der K110, es ist entsprechend mit einer planungsrelevanten Lärmbelastung zu rechnen.

2.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Es sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, aus denen eine Bedeutung der Planaufstellung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften abzuleiten wäre.



3. Auswirkungen des Bebauungsplans

3.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen

Durch die Planung kommt es im Plangebiet zu erheblichen Mehrversiegelungen durch Gebäude, Verkehrswege und Stellplätze. Diese Auswirkungen sind dauerhaft. Das Plangebiet liegt im Außenbereich, die Aufstellung eines Bebauungsplans wurde daher zur Schaffung von Wohnraum auf den Flächen erforderlich.

Von der Nutzung als Wohngebiet werden gebietstypische Emissionen ausgehen.

3.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rheinstraße/Brückwiese/B 274“ verfügt über eine Gesamtfläche von ca. **25.586 m²** und Wohnbauflächen von ca. **18.126 m²**. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,35 ergibt sich eine Grundfläche von ca. **6.344 m²**. Es sind keine kumulierenden Bebauungspläne bekannt.

Von der Planung gehen keine grenzüberschreitenden Effekte aus.

3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7a) BauGB

Mensch, menschliche Gesundheit

Das Plangebiet liegt direkt an der K110. Es ist von relevanten Schallimmissionen im Plangebiet auszugehen. Diese sind bislang nicht quantifiziert. Die Planung sieht eine Wegeführung vor, die ein Queren des Plangebiets im Bereich der Querungshilfe entlang des Friedhofs ermöglicht. Wegestrecken in die freie Landschaft verändern sich damit nicht. Mit der Planung werden intensiv nachgefragt Bauflächen zur Schaffung von Wohnraum erzeugt.

Tiere

Durch die Planung kommt es absehbar zum Verlust von relevanten Lebensraumstrukturen (Altbäume) für planungsrelevante Artengruppen (Fledermäuse, Vögel).

Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch die Planung kommt es flächig zum Verlust artenreicher Lebensräume.

Fläche, Boden

Durch die Planung kommt es zu flächigen Versiegelungen auf bislang wenig belasteten Flächen in einem planungsrelevanten Maße.

Wasser

Durch die Planung werden keine Oberflächengewässer beeinflusst. Es wird zu erhöhten Niederschlagswasserabflüssen kommen. Hierzu wurde vorab ein Entwässerungskonzept erstellt, welches eine Rückhaltung im Osten des Plangebiets und eine gedrosselte Ableitung auf die Hänge des Stollbachs vorsieht.



Klima, Luft

Durch die Planung kommt es zum Entfallen lokal wirksamer, klimameliorativer Flächen, zusätzlichen Emissionen und einer verstärkten Aufheizung.

Landschaft

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine landschaftsangepasste Bauweise sichergestellt. Es sind keine landschaftsrelevanten Strukturen betroffen.

Kultur- und Sachgüter

Negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Die anthropogene Nutzung des Plangebiets beeinflusst nicht nur die Schutzgüter im Einzelnen. Durch Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten der Faktoren untereinander ergeben sich durch Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut auch indirekte Folgen für andere Schutzgüter.

Leserichtung ↓	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Fläche	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		-	0	-	0	-	-	-	-	0
Pflanzen	-		-	--	-	-	-	0	0	0
Tiere	-	-		--	-	-	-	-	0	0
Boden	-	-	-		-	-	0	0	0	0
Fläche	-	0	0	-		0	0	0	0	0
Wasser	-	-	0	-	-		-	0	0	0
Klima	-	-	0	-	-	-		-	0	0
Luft	-	-	0	-	-	-	-		0	0
Landschaft	-	-	0	-	-	0	0	0		0
Kultur- und Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Zu lesen als Wirkung der Spalte auf Zeile, z.B. 1. Spalte Wirkung Mensch/ menschliches Handeln auf Pflanzen

- stark negative Wirkung
- negative Wirkung
- 0 neutrale/ keine Wirkung
- + positive Wirkung
- + + sehr positive Wirkung

3.4 Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen

Die Auswirkungen des Plangebiets beschränken sich auf seine Ausdehnung.



3.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten

Durch die Planung kommt es absehbar zu erheblichen Verlusten von Bodenfunktionen und für planungsrelevante Arten wichtigen Biotopstrukturen.

Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten.

Eine Überschreitung von Grenzwerten und Umweltqualitätsnormen ist hierdurch nicht zu erwarten.

Eine mögliche Überschreitung von Richtwerten des Schallschutzes ist zu prüfen.

3.6 Gebiete

3.6.1 Natura 2000-Gebiete nach §7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG

Im Plangebiet und der Umgebung befindet sich kein Natura 2000-Schutzgebiet, eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

3.6.2 Naturschutzgebiete gem. §23 BNatSchG

Im Plangebiet und der Umgebung befindet sich kein Naturschutzgebiet, eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

3.6.3 Nationalparke gem. §24 BNatSchG

Im Plangebiet und der Umgebung befindet sich kein Nationalpark, eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

3.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§25 und 26 des BNatSchG

Im Plangebiet und der Umgebung befindet sich kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet, eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

3.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG

Im und um das Plangebiet befinden sich keine potenziell betroffenen biotopkartierten Flächen.

3.6.6 Wasserschutzgebiete gem. §51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. §54 Abs. 4 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. §76 des WHG

Im Plangebiet und der Umgebung befindet sich kein Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet.



3.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Lage des Plangebiets in oder an einem entsprechenden Gebiet vor.

3.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des §2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Auswirkungen auf andere zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte sind durch die Planung nicht zu erwarten.

3.6.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es sind keine archäologischen Fundstellen oder für den Denkmalschutz relevanten Objekte im und um das Plangebiet bekannt.



4. Zusammenfassung und Beurteilung

Die Ortsgemeinde Halsenbach beabsichtigt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets um eine hohe Nachfrage an Bauplätzen zu bedienen und die Gemeinde zu entwickeln. Der Bebauungsplan wurde ursprünglich mit dem Ziel eines Verfahrens nach §13b BauGB aufgestellt. §215a BauGB ermöglicht ein Fortführen des begonnenen Verfahrens. Um potenzielle Auswirkungen auf Mensch und Natur zu beurteilen, wird eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §13 Abs 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 BauGB durchgeführt.

Zusammenfassend ist von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Tiere durch die Planung auszugehen. Im weiteren Verfahren wird daher die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 erforderlich.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad/bo
B. Eng. Landschaftsarchitektur
Boppard-Buchholz, April 2024